

**Informationen über die rechtlichen Grundlagen und Bedingungen für die Anfechtung der Entscheidung über die Umweltbedingungen für das Projekt, das den *Bau und den Betrieb des ersten Kernkraftwerks Polens mit einer elektrischen Leistung von bis zu 3750 MWe auf dem Gebiet der Gemeinden Choczewo oder Gniewino und Krokowa in der Woiwodschaft Pommern* umfasst.**

## **1. Rechtsgrundlagen.**

In Polen wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), auch im grenzüberschreitenden Kontext, durch das Gesetz vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt (pol. GBI. 2022, Ziff. 1029, mit Änderungen - nachfolgend UVP-Gesetz genannt).

Nach dem UVP-Gesetz wird die UVP u. a. im Rahmen des Verfahrens zum Erlass einer Entscheidung über die Umweltbedingungen durchgeführt, in der die Umweltbedingungen für die Durchführung des Projekts festgelegt sind. Es handelt sich um eine Verwaltungsentscheidung, die zwingend erforderlich ist, bevor weitere Investitionsentscheidungen getroffen werden können, und die für die Behörden, die diese Entscheidungen erlassen, verbindlich ist. Im Falle des laufenden Verfahrens zum Erlass einer Entscheidung über die Umweltbedingungen für das Projekt zum *Bau und Betrieb des ersten polnischen Kernkraftwerks mit einer elektrischen Leistung von bis zu 3.750 MWe auf dem Gebiet der Gemeinden Choczewo oder Gniewino und Krokowa* wird diese Entscheidung für mehrere Behörden verbindlich sein, insbesondere für den Woiwoden von Pommern, der eine Entscheidung über den Standort der Investition und eine Entscheidung über die Baugenehmigung trifft, sowie für den Präsidenten der Staatlichen Atomenergiebehörde, der die Genehmigung zum Bau einer kerntechnischen Anlage erteilt.

In der Entscheidung über die Umweltbedingungen werden u. a. folgende Angaben gemacht:

- Art und Ort des Vorhabens;
- Bedingungen der Flächennutzung während der Durchführungs- und Betriebs- oder Nutzungsphase des Projekts;
- Umweltschutzanforderungen, die in die Projektdokumentation, insbesondere in den Bauplan, aufgenommen werden müssen;
- Anforderungen an die Verhütung der Folgen von Betriebsunfällen;
- Anforderungen an die Verringerung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen bei Projekten, für die eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde;
- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, falls dies für erforderlich gehalten wird;

- Verpflichtung zur Umweltüberwachung, wenn dies gerechtfertigt ist;
- Verpflichtung, gegebenenfalls eine Analyse nach der Umsetzung durchzuführen.

Die Begründung der Umweltentscheidung enthält unter anderem Angaben darüber, wie und in welchem Umfang die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurden, gegebenenfalls die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsstudie, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Bemerkungen und Anträge sowie die Stellungnahmen der zuständigen Behörden.

## **2. Vorläufiger Zeitplan des UVP-Verfahrens für das Kernkraftwerk gemäß den vom Investor vorgelegten Informationen.**

- Das UVP-Verfahren wird auf Antrag des Investors eingeleitet. Der Investor reicht beim Generaldirektor für Umweltschutz (GDUS) einen Antrag auf Festlegung des Umfangs der Umweltdokumentation (Umweltverträglichkeitsbericht) ein und fügt ein Projektinformationsblatt bei, das Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 2a des *Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen* enthält, das am 25. Februar 1991 in Espoo ausgearbeitet wurde (pol. GBl. 1999, Nr. 96, Ziff. 1110, in der geänderten Fassung), nachfolgend Espoo-Übereinkommen genannt (Q3 2015).
- Der GDUS trifft eine Entscheidung über die Notwendigkeit eines grenzüberschreitenden Verfahrens (3. Quartal 2015).
- Sobald die erforderlichen Unterlagen vorliegen, benachrichtigt der GDUS potenziell exponierte Parteien über die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen (4. Quartal 2015).
- Nach Anhörung der zuständigen Behörden (der zuständigen Gesundheitsaufsichtsbehörde und des Direktors des Seeschiffahrtsamtes) erlässt der GDUS eine Entscheidung zur Festlegung des Umfangs der Umweltdokumentation, in der unter anderem die Kommentare und Schlussfolgerungen zu dem von den polnischen Behörden und den Behörden der betroffenen Parteien vorgelegten Informationsblatt berücksichtigt werden (2. Quartal 2016).
- Der Investor legt Umweltunterlagen vor, soweit diese mit dem oben genannten GDUS-Beschluss (Q1-Q3 2022) übereinstimmen.
- Der GDUS stellt den Parteien die Umweltunterlagen samt erforderlichen Übersetzungen zur Verfügung (Q3 - Q4 2022).
- Der GDUS wendet sich an die zuständigen polnischen Behörden, um eine Stellungnahme (Pommerscher Staatlicher Regionaler Sanitärinspektor) und eine Genehmigung (Direktor des Seeamtes in Danzig, Direktor der Regionalen Wasserwirtschaftsbehörde in Danzig) zu erhalten.

- Der GDUS führt die Öffentlichkeitsbeteiligung in Polen durch (er kann auch eine öffentliche Verwaltungsanhörung durchführen).
- Betroffene Parteien führen ihre Öffentlichkeitsbeteiligung durch und übermitteln dem GDUS die Stellungnahme der Regierung mit Anmerkungen zu den Umweltunterlagen.
- Der GDUS führt grenzüberschreitende Konsultationen mit den betroffenen Parteien in schriftlicher Form oder in Form von Treffen zwischen Regierungen durch.
- Der GDUS erlässt nach Einholung der Stellungnahme des Präsidenten der Staatlichen Atomenergiebehörde eine Entscheidung über die Umweltbedingungen, in der er unter anderem die Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Parteien, einschließlich der Ergebnisse der zwischenstaatlichen Konsultationen, berücksichtigt.
- Die GDUS veröffentlicht Informationen über den Erlass der Entscheidung und über die Möglichkeit, sich mit ihrem Inhalt vertraut zu machen, und stellt den betroffenen Parteien gleichzeitig die Entscheidung über die Umweltbedingungen mit Übersetzungen zur Verfügung, mit der Bitte, diese öffentlich zur Verfügung zu stellen.

### **3. Derzeitiger Stand des UVP-Verfahrens für die geplante Investition bestehend im Bau und Betrieb des ersten Kernkraftwerks Polens mit einer elektrischen Leistung von bis zu 3750 MWe auf dem Gebiet der Gemeinden Choczewo oder Gniewino und Krokowa.**

Bei der gegenständlichen Investition handelt es sich um eines der Projekte in Anhang I der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 *über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten* (konsolidierte Fassung) (ABl. EU. L. von 2012 Nr. 26, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung), für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. In Anbetracht der Möglichkeit erheblicher grenzüberschreitender Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet anderer Länder infolge der Durchführung dieser Investition beantragte der Investor bei der Einreichung des Antrags auf eine Entscheidung über die Umweltbedingungen beim GDUS die Festlegung des Umfangs der Studien und Analysen, die zur Erstellung der in Artikel 4 des Espoo-Übereinkommens genannten UVP-Unterlagen durchgeführt werden müssen. Diese Unterlagen wurden dem GDUS im Jahr 2022 vorgelegt.

Die inhaltliche Bewertung der vom Investor eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltverträglichkeitsberichts, ist derzeit im Gange. Darüber hinaus wandte sich der GDUS an kooperierende Stellen (Sanitärinspektor der Woiwodschaft Pommern, Direktor des Seeamtes in Danzig und Direktor des Regionalen Wasserwirtschaftsamtes in Danzig) und bat um Stellungnahmen und Vereinbarungen.

Der nächste Schritt ist die Übermittlung der UVP-Unterlagen gemäß Artikel 4 des Espoo-Übereinkommens an die betroffene Partei zwecks Gewährleistung der Beteiligung der

Öffentlichkeit und Vorlage einer entsprechenden Stellungnahme.

**4. Stelle, die ein Verfahren zum Erlass einer Entscheidung über Umweltbedingungen durchführt (einschließlich des Verfahrens über grenzüberschreitende Umweltauswirkungen).**

Generalny Dyrektor Ochrony Środowiska  
(Generaldirektor für Umweltschutz)

ul. Wawelska 52/54

00-922 Warszawa

Tel. +48 22 3692105; Fax. +48 22 369 21 20;

<https://www.gov.pl/web/gdos>

**5. Rechtsakte, auf deren Grundlage das Umweltentscheidungsverfahren durchgeführt wird.**

Das Verfahren wird vom GDUS gemäß den Bestimmungen des UVP-Gesetz , und des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches vom 14. Juni 1960 (pol. GBl. 2021, Ziff. 735, in der geänderten Fassung), im Folgenden als VwVfg bezeichnet, durchgeführt.

Nachfolgend präsentiere ich auf Grundlage der aktuellen Rechtslage in Polen Informationen über die Möglichkeit der Anfechtung einer Entscheidung über Umweltbedingungen in Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren.

**6. Möglichkeit, die Entscheidung des Generaldirektors für Umweltschutz über Umweltbedingungen in einem Verwaltungsverfahren anzufechten.**

Gemäß Artikel 127 § 3 VwVfg kann beim GDUS ein Antrag auf Überprüfung der Entscheidung über die Umweltbedingungen für das betreffende Projekt gestellt werden.

Ein Antrag auf Überprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Umweltentscheidung schriftlich (in Papier- oder elektronischer Form), per Fax oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Ein in elektronischer Form erfasster Antrag ist an die elektronische Zustelladresse oder über ein Konto im IKT-System der öffentlichen Verwaltung zu übermitteln. Es ist nicht zulässig, einen Antrag an eine elektronische Adresse (E-Mail) zu senden - ein auf diese Weise eingereichter Antrag wird vom GDUS unbearbeitet gelassen.

Ein Verfahrensbeteiligter und eine am Verfahren beteiligte Einrichtung mit Parteirechten (z. B. eine soziale Organisation) sind berechtigt, einen Antrag auf erneute Prüfung zu stellen. Außerdem kann ein solcher Antrag von einer Umweltschutzorganisation gestellt werden, auch wenn sie nicht an dem Verfahren beteiligt war.

## **7. Möglichkeit der Anfechtung der Entscheidung des Generaldirektors für Umweltschutz, mit der das Verfahren zur Entscheidung über die Umweltbedingungen eingestellt wird, vor einem Verwaltungsgericht.**

Nach Maßgabe des Art. 3 § 2 Ziff. 1 des Gesetzes über das Verfahren vor Verwaltungsgerichten vom 30. August 2002 (pol. GBl. 2002, Ziff. 329, m. Änd.) kann beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau Beschwerde gegen die Entscheidung des GDUS eingelegt werden, mit der das Verfahren über eine Entscheidung über Umweltbedingungen eingestellt wird.

Die Beschwerde ist über den GDUS innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids zur Beendigung des Verfahrens über die Entscheidung über die Umweltbedingungen schriftlich (in Papierform oder elektronisch) einzureichen.

Ein Verfahrensbeteiligter und eine am Verfahren beteiligte Einrichtung mit Parteirechten (z. B. eine soziale Organisation) sind berechtigt, eine Beschwerde einzureichen. Darüber hinaus kann eine Umweltschutzorganisation auch dann eine Beschwerde einreichen, wenn sie nicht an dem Umweltentscheidungsverfahren beteiligt war.

## **8. Amtssprache in der Republik Polen.**

Gemäß Artikel 27 der Verfassung der Republik Polen gilt Polnisch als die Amtssprache. Dies bedeutet, dass sowohl der Antrag auf Überprüfung als auch die Beschwerde in polnischer Sprache abgefasst werden müssen.

## **9. Art und Weise der Zustellung der Entscheidung.**

Die Entscheidungen des GDUS werden den Verfahrensparteien und den am Verfahren beteiligten Stellen über die Rechte einer Partei gemäß Artikel 49 VwVfg in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 3 des Umweltschutzgesetzes durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, unter anderem im Mitteilungsblatt auf der Website der Generaldirektion für Umweltschutz (<https://www.gov.pl/web/gdos>).